

II-3542 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

Zl. 5905/3-Info-88

1482 IAB
1988 -03- 22
zu 1534 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Stix und Genossen vom 4. Februar
1988, Nr. 1534/J-NR/88, "Atommüll-Transporte
mit den Österreichischen Bundesbahnen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Im Allgemeinen:

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist der Transport radioaktiver Stoffe mit der Eisenbahn unter dem Aspekt der Transport-sicherheit in den Beförderungsvorschriften für gefährliche Güter, namentlich in der "Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung (RID)" geregelt.

Darin scheint der Begriff des Atommülls, d.h. aus der Verwendung radioaktiver Stoffe, insbesondere in Kernkraftwerken, entstandene radioaktive Abfälle nicht auf. Vielmehr werden radioaktive Stoffe nach der sich in erster Linie aus ihrer spezifischen Aktivität ergebenden Gefährlichkeit eingestuft. Aus dieser Einstufung ergeben sich dann die jeweiligen Kennzeichnungsvorschriften, die Frachtbriefeintragungen sowie sonstige Pflichten, wie etwa die zur Einholung einer Genehmigung durch mein Ressort oder zur Benachrichtigung meines Ressorts vom Versand.

Die letztgenannten Pflichten bestehen jedoch nur bei radio-aktiven Stoffen mit einer bestimmte Grenzwerte überschreiten- den spezifischen Aktivität oder wenn Sendungen wegen Ab- weichungen von den Vorschriften nur aufgrund einer Sonder- vereinbarung befördert werden dürfen.

- 2 -

Diese Voraussetzungen trafen bei den in der Anfrage erwähnten Beförderungen nicht zu. Hinweise über Falschdeklarationen oder sonstige Verstöße gegen das RID liegen nicht vor.

Eine Änderung der RID-Bestimmungen könnte nur im Rahmen des Vertrages über die internationale Eisenbahnbeförderung für radioaktive Stoffe, und auch noch innerhalb der Internationalen Atomenergieorganisation beantragt werden, deren "Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material" die Grundlage nicht nur für die radioaktive Stoffe betreffenden Abschnitte des RID bilden, sondern weltweit als Vorlage der Vorschriften für den Transport radioaktiver Stoffe mit allen Verkehrsträgern gelten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die von namhaften internationalen Fachleuten erstellten Regelungen, die zudem einem kontinuierlichen Revisionsprozeß unterliegen, den aktuellen Sicherheitsanforderungen und dem Stand der Technik entsprechen.

Soweit die Fragestellung andere Aspekte als den der Transportsicherheit, wie etwa den Schutz von Kernmaterial vor unbefugtem Zugriff oder die ordnungsgemäße Entsorgung radioaktiver Abfälle berührt, fällt dies nicht in die Zuständigkeit des von mir geleiteten Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Zu Frage 1:

Wie bereits erwähnt, wird die Beförderung radioaktiver Stoffe mit der Eisenbahn in der "Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung (RID)" unter der Gefahrgutklasse 7 und im Anhang VI geregelt. Das RID ist außer im Bundesgesetzblatt auch im Eisenbahntarif (Sonderheft 1 zum Österreichischen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I und zum Internationalen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I) veröffentlicht, der in allen mit Gefahrguttransporten befaßten Eisenbahndienststellen aufliegt. Über diese Vorschriften werden die Bediensteten

- 3 -

laufend geschult. Einige Bestimmungen, die ausdrücklich dem Schutz des Personals dienen, sind im RID enthalten (z.B. Anhang VI, Randnummer 1658 und 1659 über die Zwischenlagerung bzw. Beförderung). Davon abgesehen ist jedoch bei Einhaltung der Verpackungsvorschriften des RID davon auszugehen, daß die Verpackung des radioaktiven Materials so gewählt und beschaffen ist, daß eine gesundheitsschädigende Einwirkung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend ist die Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der mit diesen Transporten befaßten Eisenbahnbediensteten vor allem darauf abgestellt, daß diese Vorschriften entsprechend eingehalten werden. Bei den vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat durchgeführten Inspektionen konnten bisher keine diesbezüglichen Anstände festgestellt werden.

Zu Frage 2:

Das RID enthält im Anhang VI, Randnummer 1695 Bestimmungen über das Verhalten bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen. Die Vorschriften sehen unter anderem eine völlige Absperrung des vom Unfall und von ausgetretenen radioaktiven Stoffen betroffenen Gebietes vor, bis Sachverständige zur Stelle sind, welche die Handhabungs- und Rettungsarbeiten leiten können. In Österreich ist in solchen Fällen in erster Linie die Verständigung des Forschungszentrums Seibersdorf vorgesehen, wo ein Sachverständiger rund um die Uhr erreichbar ist. Im übrigen ist das Verhalten der Eisenbahnbediensteten bei außergewöhnlichen Ereignissen allgemein in den Dienstvorschriften geregelt. Die Österreichischen Bundesbahnen verfügen daher unter anderem über ein funktionierendes Meldewesen, Einsatz- und Alarmpläne sowie Hilfszüge. Insbesondere muß bei Unfällen oder außergewöhnlichen Ereignissen Vorsorge getroffen werden, daß auch in solchen Fällen wo die ordnungsgemäße Verpackung verletzt ist bzw. ein sicherer Transport unter Umständen nicht mehr durchgeführt werden kann, ein ausreichender Schutz gewährleistet wird. Für

- 4 -

derartige Vorgänge bestehen entsprechende Richtlinien insbesondere in der Unfallvorschrift der Österreichischen Bundesbahnen bzw. den in den Bahnhöfen aufliegenden Unfallmappen. Weiters wurde im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bei jeder Bundesbahndirektion ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt, der über das notwendige Fachwissen verfügt und der bei Unfällen umgehend zu verständigen wäre.

Hinsichtlich der bei Störfällen mit radioaktiven Stoffen anzuwendenden Schutzmaßnahmen bzw. zu verwendenden Ausrüstungen können die bei den Österreichischen Bundesbahnen als Regelausstattung für die Verladung oder den Umgang mit Chemikalien zur Verfügung stehenden Schutzanzüge als "Kontaminations-Schutzanzüge" verwendet werden.

Zu Frage 3:

Das RID sieht für die Beförderung radioaktiver Stoffe je nach Höhe der spezifischen Aktivität und Menge der Stoffe unterschiedliche Bestimmungen vor, die vom Absender einzuhalten sind. Eine Deklaration im Frachtbrief als "Atommüll" ist nach den Beförderungsvorschriften nicht zulässig.

Die Klasse 7 der RID ist in 12 Blätter unterteilt. Der Absender ist verpflichtet, die von ihm zur Beförderung ausgelieferten radioaktiven Stoffe aufgrund ihrer Aktivität und sonstigen Eigenschaften einem dieser 12 Blätter zuzuordnen. Diese Blätter enthalten dann die jeweils maßgebenden Beförderungsvorschriften z.B. Vorschriften für die Anbringung der Gefahrenzettel an den Versandstücken, Containern und Wagen, für die Verpackung, für die Eintragung im Frachtbrief etc. Im jeweiligen Blatt ist auch angeführt, ob vor Durchführung des Transportes eine Beförderungsgenehmigung der zuständigen Behörden der am Beförderungsweg beteiligten Staaten erforderlich ist oder ob diese vor jeder Beförderung benachrichtigt werden müssen.

- 5 -

Die Transporte von Italien nach Seibersdorf waren aufgrund der geringen Aktivität den Vorschriften des Blattes 6 der Klasse 7 RID unterstellt (Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität).

Beim Transport von radioaktiven Stoffen mit dieser geringen Aktivität ist nach den Vorschriften des RID weder eine Beförderungsgenehmigung noch eine vorherige Benachrichtigung vorgeschrieben.

Zu Frage 4:

Wie bereits bei Frage 3 ausgeführt, ist für Transporte von radioaktiven Stoffen mit so geringen Aktivitäten, wie sie von Italien nach Seibersdorf befördert wurden, weder eine Beförderungsgenehmigung noch eine vorherige Benachrichtigung vor jedem Transport vorgeschrieben. Eine Aussage über die Anzahl solcher Transporte in den letzten 10 Jahren ist daher nicht möglich.

Durch Anfragen beim Forschungszentrum in Seibersdorf konnte erhoben werden, daß die derzeit in Seibersdorf befindlichen radioaktiven Stoffe in Containern von Italien (Bahnhof Novara) über Tarvis nach Wien Nordwestbahnhof befördert wurden. Die Zustellung der Container von Wien Nordwestbahnhof nach Seibersdorf erfolgte durch den Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen. Im Zeitraum von Februar 1987 bis Jänner 1988 wurden insgesamt 112 20-Fuß-Container auf diesem Weg befördert.

Zu Frage 5:

Da für Transporte von radioaktiven Stoffen mit geringen Aktivitäten weder eine Beförderungsgenehmigung noch eine vorherige Benachrichtigung vor dem Transport vorgeschrieben ist, kann die Anzahl solcher Transporte in den letzten 10 Jahren nicht erhoben werden.

- 6 -

Zu Frage 6a:

Bei dem von Italien nach Österreich transportierten Atommüll handelte es sich nach Auskunft des Forschungszentrums Seibersdorf um mit Kobalt 60 kontaminierte Harze, die nach den Bestimmungen für Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität nach Blatt 6 der Klasse 7 des RID in Stahlfässer mit Kunststoffinnenauskleidung verpackt waren. Diese Fässer wurden in 20-Fuß-Container verladen, wobei ein Container ca. 50 - 70 Fässer enthält.

Eine Kennzeichnung der Versandstücke mittels Gefahrezettel ist nicht erforderlich, die Fässer sind lediglich mit der Aufschrift "RADIOAKTIV LSA" zu versehen.

Im Frachtbrief ist das Ladegut entsprechend zu deklarieren. Die Container sind mit Gefahrezetteln für radioaktive Stoffe zu kennzeichnen. Eine Transportbewilligung ist nicht erforderlich.

Die Überprüfung der Atommüll-Transporte von Italien nach Österreich durch das Forschungszentrum Seibersdorf hat ergeben, daß die Einstufung, Deklaration, Verpackung und Kennzeichnung ordnungsgemäß erfolgt ist. Nachmessungen haben gezeigt, daß die Dosisleistung an der Außenseite der Versandstücke und in 1 m Abstand nur etwa 10% des nach RID zulässigen Maximalwertes betrug.

Zu Frage 6b:

Bezüglich der von Italien nach Österreich transportierten mit Kobalt 60 kontaminierten Harze wird mitgeteilt, daß lt. Auskunft des Reaktorzentrums Seibersdorf bis dato lediglich 13 Container nach Entladung leer nach Italien rückgesendet wurden.

- 7 -

Zu Frage 7:

Von Transitsendungen radioaktiver Abfälle ist sowohl in meinem Ressort als auch bei den Österreichischen Bundesbahnen nichts bekannt.

Zu Frage 8:

Die Österreichischen Bundesbahnen unterliegen der Beförderungspflicht für alle als Wagenladung aufgegebenen Güter (siehe § 3 Abs. 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung - EVO, BGBl.Nr. 170/1967 in der Fassung BGBl.Nr. 163/1977 und Art. 3 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern - CIM, BGBl. Nr. 225/1987). Soin ist die Eisenbahn auch zur Beförderung von radioaktiven Stoffen verpflichtet, wenn der Absender die Vorschriften, in diesem Fall vor allem das RID einhält.

Vor allem aber erscheint eine Einschränkung dieser Beförderungspflicht, etwa im Sinne eines Beförderungsverbotes schon vom Aspekt der Transportsicherheit her nicht gerechtfertigt. Zudem würde ein solches Beförderungsverbot dem auch von mir vertretenen verkehrspolitischen Postulat der Verlagerung von Gefahrguttransporten auf die Schiene widersprechen.

Wien, am 21. März 1988
Der Bundesminister

